



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 22

Rathenow, 2015-07-31

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

**Beschlüsse des Kreistages des  
Landkreises Havelland vom 06.07.2015** 101

**Beschluss-Nr.: BV0074/15**  
Neufassung der Hauptsatzung des  
Landkreises Havelland 101

**Beschluss-Nr.: BV-0082/15**  
Erweiterung des Stellenplans 2015 im  
Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des  
Jugendamtes, im Bürgerservicebüro des  
Haupt- und Personalamtes, im Sozialamt  
und im Amt für Gebäude- und  
Immobilienmanagement. 110

**Beschluss-Nr.: BV-0096/15**  
Nachtragssatzung Haushalt 2015 (Beratung  
und Beschlussfassung)  
1. Nachtragshaushaltssatzung des  
Landkreises Havelland für das Jahr 2015 111

**Beschluss-Nr.: BV-0091/15**  
Abschluss einer  
Partnerschaftsvereinbarung mit dem Bezirk  
Berlin-Spandau 114

**Beschluss-Nr.: BV-0084/15**  
Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung  
des Landkreises Havelland vom 08.12.2014  
(Beratung und Beschlussfassung) 114

**Beschluss-Nr.: BV-0104/15**

Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack,  
Vergabe der Bauleistungen für das  
Bauhauptgewerk für die Nutzungsänderung  
der Halle 4 114

**Beschluss-Nr.: 0106/15**

Havellandschule Markee, Erweiterungsbau,  
Vergabe der Bauleistungen für den  
„Erweiterten Rohbau“ 114

**Beschluss-Nr.: BV-0108/15**

Anmietung von Containern als  
Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft für  
ca. 400 Personen in Schönwalde-Glien 115

**Beschluss-Nr.: BV-0109/15**

Anmietung von Containern als  
Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft für  
ca. 200 Personen in Dallgow-Döberitz 115

**Beschluss-Nr.: BV-0076/15**

Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von  
Investitionen in Infrastruktur des  
Öffentlichen Personennahverkehrs in den  
Städten und Gemeinden des Landkreises  
Havelland. 115

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in  
Infrastruktur des Öffentlichen  
Personennahverkehrs (ÖPNV) in den  
Städten und Gemeinden des Landkreises  
Havelland 115

**Beschluss-Nr.: BV-0092/15**

Reorganisation der Havelbus  
Verkehrsgesellschaft mbH –  
Spaltungsvertrag 131

**Beschluss-Nr.: BV-0093/15**

Reorganisation der Havelbus  
Verkehrsgesellschaft mbH –  
Verschmelzungsvertrag 131



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

**Beschluss-Nr.: BV-0094/15**

Neufassung des Gesellschaftsvertrages  
der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH 131

**Beschluss-Nr.: BV-0095/15**

Entsendung von Mitgliedern in den  
Aufsichtsrat der Havelbus  
Verkehrsgesellschaft mbH 131

**Bekanntmachung der unteren  
Bauaufsichtsbehörde**

**Öffentliche Zustellung** 132

**Ergebnis des Beteiligungsprozesses  
der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange am Entwurf des  
Abfallwirtschaftskonzeptes Landkreis  
Havelland 2015 - 2019**

**Bekanntmachung des Landrates des  
Landeskreises Havelland vom 29. Juli  
2015** 133

**BESCHLUSS-NR.: 01/2015 der  
Verbandsversammlung über die 2.  
Änderungssatzung zur  
Verbandssatzung des Wasser- und  
Abwasserverbandes „Havelland“** 134

## **Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 06.07.2015**

**Beschluss-Nr.: BV0074/15**

**Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Neufassung der Hauptsatzung für den Landkreis Havelland.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 06.07.2015 die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beschlussnummer: Nr. BV-0074/15) mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen. Diese wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben und der Kommunalaufsicht angezeigt.

### **Hauptsatzung für den Landkreis Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), in seiner Sitzung vom 06.07.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte/r
- § 17 Integrations- und Migrationsbeauftragte/r
- § 18 Seniorenbeirat
- § 19 Landrätin/Landrat
- § 20 Beigeordnete
- § 21 Personalangelegenheiten
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 24 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Name, Gebiet, Sitz**

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Havelland.

(2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Städten Rathenow, Falkensee, Ketzin, Nauen, Premnitz, den amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Milower Land, Schönwalde-Glien, Wustermark und den Ämtern Friesack, Nennhausen und Rhinow mit den amtsangehörigen Städten Friesack und Rhinow sowie den amtsangehörigen Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Kotzen, Märkisch Luch, Mühlenberge, Nennhausen, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Seeblick, Stechow-Ferchesar und Wiesenaue.

(3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Rathenow. Weitere Dienststellen befinden sich in den Städten Falkensee und Nauen.

## **§ 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

(1) Der Landkreis Havelland führt folgendes Wappen: Von Blau über Silber durch Wellenschnitt geteilt; oben zwei versetzt rechtshin fliegende, goldgeschnäbelte silberne Schwäne, unten ein goldbewehrtes rotes Adlerhaupt, beiderseits begleitet von einem sechsstrahligen blauen Stern.

(2) Der Landkreis Havelland führt in seinem Dienstsiegel das Wappen nach Absatz 1.

(3) Der Landkreis Havelland führt eine Flagge, die bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 besteht und das Wappen nach Absatz 1 in der Mitte trägt.

## **§ 3 Einwohnerbeteiligung**

(1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Jede/r Einwohner/in des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Die Fragen können unter dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die/der Fragesteller/in nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch eine/n Kreistagsabgeordnete/n, eine Fraktion oder die/den Landrätin/Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(5) Vorschläge, Hinweise und Beschwerden an den Kreistag außerhalb der Einwohnerfragestunde (Petitionen) leitet die/der Vorsitzende des Kreistages unverzüglich der/m Landrätin/Landrat zu, soweit die Petition nicht

- a) einen Straftatbestand erfüllt,
- b) ein laufendes Verwaltungsverfahren betrifft oder
- c) eine Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit des Landkreises Havelland zum Gegenstand hat.

(6) Über die Petition entscheidet auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates abschließend der für Petitionen zuständige Ausschuss oder, soweit ein solcher nicht bestimmt wurde, der Kreisausschuss, soweit nicht die Petition wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorgelegt wird. Die/der Vorsitzende des Kreistages teilt der/m Petentin/en das Ergebnis der Entscheidung mit.

(7) Bei Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf ist die Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin/Landrat**

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben ab einem Wert von mehr als einer Million Euro,
- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises sowie über Vergaben bis zu einem Wert von einer Million Euro,
- Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 250.000 Euro,
- Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises.

(3) Der/dem Landrätin/Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sowohl sachlich als auch finanziell von weniger erheblicher Bedeutung sind. Als solche gelten insbesondere:

- a) Vergabe von
  - Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 100.000,00 Euro,
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 Euro,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 100.000,00 Euro
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu

50.000,00 Euro,

- d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 Euro,
- e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

(4) Im Falle dauerhafter bzw. wiederkehrender Leistungen, Lieferungen etc. gelten zur Berechnung der vorstehenden Höchstbeträge die jeweiligen Jahreswerte.

## **§ 5 Mitglieder des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und der/m Landrätin/Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner/innen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben der/m Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

(4) Verletzt ein/e Kreistagsabgeordnete/r vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr/m obliegenden Pflichten, hat sie/er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 31 Absatz 2, 25 Absatz 1 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 21 Absatz 1, 2 BbgKVerf oder der Offenbarungspflicht gemäß §§ 131 Absatz 1, 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und

Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner/innen.

### **§ 7 Fraktionen**

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht mindestens aus vier Kreistagsabgeordneten. Jede/r Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Rechte der Fraktionen werden in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt.

### **§ 8 Vorsitzende/r des Kreistages und Stellvertretung**

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der/des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreter/innen vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.

### **§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die/der Vorsitzende des Kreistages wird von der/m Landrätin/Landrat, die Stellvertreter/innen der/s Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/m Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben verpflichtet.

(2) Sachkundige Einwohner/innen werden von der/m Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

### **§ 10 Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die/der Landrätin/Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung die Einberufung verlangen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

### **§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Jede/r Kreistagsabgeordnete oder die/der Landrätin/Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf

Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

## **§ 12 Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der/m Landrätin/Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter/innen sodann nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die/der Landrätin/Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die/den Ausschussvorsitzende/n.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter/innen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die/den in der Reihenfolge erste/n Stellvertreter/in über.

(3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der/s Landrätin/Landrates gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

## **§ 13 Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 43), in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

## **§ 14 Beratende Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Für besondere zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Kreistag zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter/innen gegenüber der/m Kreistagsvorsitzenden.

(3) In dem Kreistagsbeschluss gemäß Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner/innen, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.



**§ 15**  
**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, die/den Vorsitzende/n des Kreistages und ihre/seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner/innen regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

**§ 16**  
**Gleichstellungsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 BbgKVerf. Der/m Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre/seine von der der/des Landrätin/Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BbgKVerf in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

**§ 17**  
**Integrations- und Migrationsbeauftragte/r**

(1) Der Kreistag benennt eine/n hauptamtliche/n Beauftragte/n zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre/seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr/ihm vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Für die Rechtsstellung der/s Beauftragten gilt im Übrigen § 17 entsprechend.

**§ 18**  
**Seniorenbeirat**

(1) Im Landkreis Havelland wird zur Vertretung der besonderen Interessen und gesellschaftlichen Belange älterer Menschen ein Seniorenbeirat gebildet. Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Integration und Teilhabe älterer Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern, die Aufgaben der örtlichen Seniorenbeiräte zu koordinieren und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Seniorenbeirat des Landkreises Havelland besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Havelland haben. Jeder Seniorenbeirat einer amtsfreien Stadt, Gemeinde und eines Amtes des Landkreises Havelland entsendet jeweils ein Mitglied in den Seniorenbeirat des Landkreises Havelland, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n wählt .

(3) Der Seniorenbeirat kann zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der älteren Menschen im Landkreis Havelland haben, gegenüber der/dem Landrätin/Landrat schriftlich Stellung nehmen.

## **§ 19 Landrätin/Landrat**

Die/der Landrätin/Landrat ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und Repräsentant/in des Landkreises Havelland. Sie/er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die/der Landrätin/Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet des Landkreises Havelland.

## **§ 20 Beigeordnete**

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der/s Landrätin/Landrates jeweils für eine Amtszeit von acht Jahren drei Beigeordnete, denen jeweils die Leitung einer der/dem Landrätin/Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen wird.

(2) Die/der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates und der/s Ersten Beigeordneten ist die/der Zweite Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats. Bei Verhinderung der/s Landrätin/Landrates, der/s Ersten Beigeordneten und der/des Zweiten Beigeordneten ist die/der Dritte Beigeordnete allgemeine/r Vertreter/in der/s Landrätin/Landrats.

## **§ 21 Personalangelegenheiten**

(1) Über Personalangelegenheiten entscheidet:

- a) der Kreistag in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der/s Landrätin/Landrats,
- b) die/der Landrätin/Landrat in beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der übrigen Beamten und Arbeitnehmer/innen des Landkreises.

(2) Die/der Landrätin/Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen.

(3) Wird die/der Landrätin/Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre/seine Ernennung durch die/den Vorsitzende/n des Kreistags; sie/er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der/des Landrätin/Landrats.

## **§ 22 Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Havelland. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie Aushänge in den Haupteingangsbereichen der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen auszulegen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

### **§ 23**

#### **Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Havelland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 24**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Havelland in der Fassung der dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 23.06.2011 außer Kraft.

Rathenow, 2015-07-27

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Diese liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Rathenow, 2015-07-27

gez.  
Dr. B. Schröder  
Landrat

**Beschluss-Nr.: BV-0082/15**

**Erweiterung des Stellenplans 2015 im Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes, im Bürgerservicebüro des Haupt- und Personalamtes, im Sozialamt und im Amt für Gebäude- und Immobilienmanagement.**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

1. Im ASD des Jugendamtes werden zwei Planstellen a jeweils 0,75 VZÄ und im Bürgerservicebüro des Haupt- und Personalamtes eine Planstelle mit 0,5 VZÄ eingerichtet.

An den Standorten des ASD in Nauen und Rathenow wird jeweils in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten des Amtes 51 eine spezielle Servicestelle eingerichtet, welche ab dem 1. Juli 2015 als erste Anlauf- bzw. Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger dient. Das Bürgerservicebüro in Falkensee übernimmt wegen der räumlichen Nähe zum ASD diesen Service für den ASD.

Diese Servicestellen sollen in erster Linie die kompletten Öffnungszeiten der Landkreisverwaltung abdecken. Damit soll vor allem die telefonische Erreichbarkeit aber auch die Besucherlenkung vor Ort abgesichert werden. Inhaltlich sollen die Servicestellen für den ASD folgende Aufgaben übernehmen:

- Erste örtliche und sachliche Zuständigkeitsklärung,
- Herausgabe von Formularen und Anträgen,
- Aktenanlage und -pflege sowohl in der „Papierakte“ als auch im Softwaresystem,
- Versand von Standardschreiben,
- Erstellung und Weitergabe über niedrigschwellige Angebote für die Betroffenen und
- Einpflege von Daten des ASD zur Evaluation von Freien Trägern.

Unter Berücksichtigung der Entlastung von Beschäftigten des ASD von diesen Aufgaben hat die Gebit Münster hierfür einen Mehrbedarf von zwei Planstellen á jeweils 0,75 VZÄ an den Standorten Rathenow und Nauen sowie von einer Planstelle im Bürgerservicebüro mit 0,5 VZÄ am Standort Falkensee ermittelt.

Nach den Vorschlägen der Gebit Münster sind in den Servicestellen insgesamt drei Büroarbeitsplätze einzurichten, die neben der üblichen Büroausstattung (Schreibtisch, Aktenschrank, PC) entsprechende Softwarelizenzen, je ein Headset für die telefonische Beratung und jeweils zwei Monitore benötigen. Die Telefonanlage soll eine Reihenschaltung ermöglichen sowie das Verbinden zwischen den einzelnen Standorten. Am Empfangstresen des Bürgerservicebüros in Falkensee ist ein zusätzlicher Arbeitsplatz einzurichten.

- 2 a) Im Sozialamt wird eine Planstelle mit 1,0 VZÄ „Sachbearbeiter/-in Leistungsgewährung“ eingerichtet, um entsprechend der neuen Zuweisungsquote des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) vom 08.05.2015 den über die bisherige Planung hinaus zugewiesenen Flüchtlingen und Asylsuchenden im Landkreis Havelland die ihnen zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechnen und gewähren zu können.
- 2 b) Im Sozialamt wird eine Planstelle mit 1,0 VZÄ „Sachbearbeiter/-in Einrichtungen“ gem. dem Landesaufnahmegesetz eingerichtet. Mit dieser Stelle wird schwerpunktmäßig die Kooperation mit Wohnungsunternehmen zur Beschaffung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylsuchende, die Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum, der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Trägern, die Sozialberatung und die Nutzung der Möbelbörse sowie die Mitarbeit an Sicherheitskonzeptionen, an Einwohnerkontakten und an der jeweiligen Standortentwicklung abgesichert.

- 2 c) Im Sozialamt werden für die kurzfristig in Schönwalde zu errichtende Aufnahmeeinrichtung in Containerbauweise mit einer Kapazität von 400 Personen sowie eine weitere Aufnahmeeinrichtung in Dallgow-Döberitz mit einer Kapazität von 200 Personen eingerichtet

1 Planstelle mit 1,0 VZÄ „Heimleiter/-in Schönwalde“

1 Planstelle mit 1,0 VZÄ „Stellvertretende/-r Heimleiter/-in Schönwalde und

4 Planstellen mit insgesamt 3,5 VZÄ „Sachbearbeiter/-in Sozialbetreuung“

1 Planstelle mit 1,0 VZÄ „Heimleiter/-in Dallgow-Döberitz“

2 Planstellen mit 2,0 VZÄ „Sachbearbeiter/-in Sozialbetreuung“.

3. Im Amt für Gebäude- und Immobilienmanagement werden insgesamt

3 Planstellen „Hausmeister“ sowie

1 Planstelle „Sachbearbeiter/-in Technische Gebäudeausrüstung“

eingerichtet.

#### **Beschluss-Nr.: BV-0096/15**

#### **Nachtragssatzung Haushalt 2015 (Beratung und Beschlussfassung)**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich die 1. Nachtragssatzung zum Haushalt 2015 gemäß § 68 Kommunalverfassung Land Brandenburg.

### **Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2015**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 06.07.2015 die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 (BV-0096/15) beschlossen.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2015**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 06.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	300.346.400		16.100	300.330.300
ordentliche Aufwendungen	300.346.400	7.316.000		307.662.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	296.559.500		16.100	296.543.400
die Auszahlungen	303.212.800	8.937.300		312.150.100
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.784.700		16.100	290.768.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	290.484.000	7.283.000		297.767.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.774.800			5.774.800
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.984.900	1.654.300		13.639.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	743.900			743.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0			0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kreisumlagehebesatz und Schulkosten bleiben unverändert.

**§ 5**

Wertgrenzen bleiben unverändert.

**§ 6**

Höchstbetrag Kassenkredite bleibt unverändert.

Rathenow, den 22.07.2015

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Nachtragshaushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 22.07.2015

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

**Beschluss-Nr.: BV-0091/15**

**Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung mit dem Bezirk Berlin-Spandau**

Die Mitglieder des Kreistages stimmen einstimmig dem Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung mit dem Berliner Bezirk Berlin-Spandau zu.

Der Landrat wird gebeten, eine entsprechende Urkunde gemeinsam mit dem Bezirksbürgermeister Herrn Helmut Kleebank zu erarbeiten und diese späterhin zu unterzeichnen.

**Beschluss-Nr.: BV-0084/15**

**Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung des Landkreises Havelland vom 08.12.2014  
(Beratung und Beschlussfassung)**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Erste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0052/14).

**Beschluss-Nr.: BV-0104/15**

**Feuerwehrtechnisches Zentrum Friesack, Vergabe der Bauleistungen für das Bauhauptgewerk für die Nutzungsänderung der Halle 4**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig,

dass die Firma

HILA Baugesellschaft mbH  
Fr.-Ebert-Ring 91  
14712 Rathenow

den Auftrag erhält.

**Beschluss-Nr.: 0106/15**

**Havellandschule Markee, Erweiterungsbau, Vergabe der Bauleistungen für den „Erweiterten Rohbau“**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig,

dass die Firma

O & F Bauunternehmung GmbH  
Rudolph-Breitscheid-Str. 37  
14712 Rathenow

den Zuschlag erhält.



**Beschluss-Nr.: BV-0108/15**

**Anmietung von Containern als Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft für ca. 400 Personen in Schönwalde-Glien**

Die Mitglieder des Kreistages ermächtigen mehrheitlich den Landrat, mit der Firma

FAGSI Vertriebs- und Vermietungs-GmbH  
Morsbach-Lichtenberg,

einen Mietvertrag über die Anmietung von Containern für ca. 400 Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge mit einer festen Laufzeit von drei Jahren für den Standort "Erlenbruch" in der Gemeinde Schönwalde-Glien abzuschließen.

**Beschluss-Nr.: BV-0109/15**

**Anmietung von Containern als Asylbewerbergemeinschaftsunterkunft für ca. 200 Personen in Dallgow-Döberitz**

Die Mitglieder des Kreistages ermächtigen mehrheitlich den Landrat, einen Mietvertrag über die Anmietung von Containern für ca. 200 Asylsuchende und ausländische Flüchtlinge mit einer Laufzeit von drei Jahren, ergänzt durch eine Verlängerungsoption um zwei Jahre, für den Standort "Artilleriepark" in der Gemeinde Dallgow-Döberitz abzuschließen.

**Beschluss-Nr.: BV-0076/15**

**Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland.**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland mit Wirkung zum 01.01.2016.

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland**

*Novellierung zum 01.01.2016*

Inhalt

**Grundlagen**

- § 1           Zuwendungszweck
- § 2           Gegenstand der Förderung
- § 3           Zuwendungsempfänger
- § 4           Zuwendungsvoraussetzung
- § 5           Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6           sonstige Zuwendungsbestimmungen

**Verfahren**

- § 7           Anmeldeverfahren
- § 8           Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 9           Bewilligung
- § 10          Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 11          Nachweis der Verwendung
- § 12          Prüfung der Verwendung

**Geltungsdauer**

- § 13          Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1     - Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 2     - Antrag auf Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3     - Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 4     Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse
- Anlage 5     Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen

**Grundlagen**

## **§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
  - a) Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
  - b) Bau/Ausbau von barrierefreien Haltestellen für Omnibusse
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

## **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die Städte und Gemeinden sowie die Ämter des Landkreises Havelland sein.

## **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dringend erforderlich ist,
2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,
3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden,

5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens in Kopie vorzulegen.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.
- (4) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die nachträgliche Aufrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik, beispielsweise mit Rußpartikelfiltern, rechnergestützten Betriebsleitsystemen, Fahrgeld- und Fahrgasterhebungssystemen oder ähnlichem, betragen max. 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

## **Verfahren**

### **§ 7 Anmeldeverfahren**

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit,

- Übersichts-/Lageplan,
- Kostenberechnung und Finanzierungsplan,
- Fotos Ist-Zustand.

## **§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens zum 30.08. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
  - Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, sofern eine Abweichung gegenüber der Anmeldung vorliegt,
  - prüffähige Projektunterlagen, Baubeschreibung, Übersichtsplan, Lageplan, Regelquerschnitt, Nachweis Eigentum bzw. Grunderwerb, Leistungsverzeichnis und die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 9 Bewilligung**

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
  - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
  - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
  - Durchführungszeitraum.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe in Kopie vorzulegen.

## **§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung**

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. **Werden Zuwendungen nicht innerhalb der Zweimonatsfrist verwendet, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.**
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

### **§ 11 Nachweis der Verwendung**

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 5 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind. Weiterhin sind Rechnungskopien, Kopie der Schlussrechnung und aktuelle Fotos beizubringen.

### **§ 12 Prüfung der Verwendung**

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.  
Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.  
Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1      Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller	Datum
Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	
<b>Anmeldung</b> zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom .....	
..... genaue Bezeichnung des Bauvorhabens	
Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 7 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland an.	
1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden:.....	
Folgende Unterlagen sind beigelegt: .....	
.....	
.....	
2. Die Gesamtkosten betragen: .....	
davon zuwendungsfähige Ausgaben (§ 5) .....	
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
Eigenmittel des Antragstellers .....	
Mittel Dritter .....	
Zuwendungen des Landkreises Havelland .....	
3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbeurteilung)	
4. Wir/Ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.	
..... (Ort, Datum)	..... (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 2

Antrag der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller

Datum

Landkreis Havelland  
Der Landrat  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

**Antrag**

auf Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom .....

.....  
genaue Bezeichnung des Bauvorhabens

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 8 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland.

1. Das Vorhaben wird im Zeitraum ..... durchgeführt.

Folgende Unterlagen sind beigelegt: .....  
.....  
.....

2. Die Gesamtkosten betragen: ..... €  
davon zuwendungsfähige Ausgaben ..... €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:  
Eigenmittel des Antragstellers ..... €  
Mittel Dritter ..... €  
Zuwendungen des Landkreises Havelland ..... €

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden.  
(Kurzbeurteilung)

4. Wir/Ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)



Anlage 3      Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Zuwendungsempfänger	Datum
Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	
<b>Verwendungsnachweis</b>	
für eine Zuweisung des Landkreises Havelland nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom .....	
Zuwendungszweck: .....	
.....	
Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen)	vom:
Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt:	..... €
Es wurde insgesamt ausgezahlt:	am: .....
	..... €
In Anspruch genommener Betrag:	..... €
<b>I. Sachbericht</b>	
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)	

II. Zahlenmäßiger Nachweis					
1. Einnahmen					
Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung		
	€	%	€	%	
Eigenanteil					
Leistungen Dritter					
Bewilligte öffentliche Förderung					
Insgesamt					
2. Ausgaben					
Ausgaben	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung		Bemerkungen
	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	Zuwendungsfähige Ausgaben €	Zuwendung €	
Auflistung					
Gesamtkosten					
3. Schlussrechnung					
		Lt. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (Zuwendung) €	
Einnahmen					
Ausgaben					
Mehrausgaben/ Minderausgaben					
Rückzahlungen					

### III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und einer Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) unterliegt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift, Dienstsiegel)

---

**Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse – Voraussetzung für die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland**

---

→ allgemeine Angaben zu Haltestellen

- ✓ Grunderwerbs- bzw. Eigentumsnachweis, Lage, Ausstattung, Kennzeichnung, Fahrgastinformation mit gesetzlichen Hinweisen (z. B. EAÖ, BbgBO, DIN 18044ff, VOB/C)

→ Aufstellflächen (ASF)/Fußwege

- ✓ Genaue Angaben (Mindestmaße), Abstände, Empfehlungen, optische Leitstreifen (taktile Bodenbelege, Aufmerksamkeitsfeld, Hinweisstreifen, Begrenzungstreifen) mit Verweisen auf Herkunft (z. B. RStO)

→ Haltestellenbereich

- ✓ Borde/Bordabsenkung (barrierefreie Querungsstellen, befestigte Weiterführung zum Gehweg)
- ✓ genaue Angaben (Mindestmaße) mit Verweise auf die Herkunft (z. B. Handbuch für Planer, Rili MIR)

→ Fahrgastunterstände (FGU)

- ✓ genaue Angaben (Mindestmaße), Empfehlungen, Ausstattung (Sitzmöbel, Beleuchtung, Papierkorb, Fahrplaninformationen)

Kategorisierung der Haltestellen (siehe Tabelle)

A: Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen

B: Umsteigehaltestelle mit regionaler Bedeutung

C: Standardhaltestellen

- C<sub>1</sub>: Haltestelle mit Umstiegsfunktion
- C<sub>2</sub>: Haltestelle ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung
- C<sub>3</sub>: Haltestelle

### Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Haltestellen sollen den Bedürfnissen der Fahrgäste nach Aufenthaltsqualität und Serviceeinrichtungen gerecht werden, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entsprechen und sich mit angemessenem Platzbedarf dem Straßen- und Stadtbild anpassen.

Bei Haltestellen sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste im Hinblick auf die Zu- und Abgänge und die soziale Sicherheit zu beachten. Des Weiteren sind sie von fahrdynamischen, fahrzeugtechnischen, betrieblichen und verkehrlichen Gesichtspunkten abhängig.

Eine Haltestelle ist so zu gestalten, dass insbesondere

- auch mobilitätsbehinderte Personen und Schulkinder die Fahrzeuge sicher und bequem erreichen können (Barrierefreiheit)
- die Fahrzeuge den Haltestellenbereich zügig anfahren und verlassen können
- die Fahrzeuge mit allen Türen parallel und nahe zur Kante der Fahrgastwartefläche zu stehen kommen
- die Kapazität der Haltestelle gesichert ist.

### Lage der Haltestelle

In die Entscheidung über die Lage der Haltestelle sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste, die Belange des Betreibers und der anderen Nutzer des Straßenraumes sowie die örtlichen Randbedingungen einzubeziehen und zu begründen.

(siehe Empfehlungen für Anlagen des ÖPNV – EAÖ)

### Ausstattung und Kennzeichnung der Haltestelle

Haltestellen sollen sich in den vorhandenen Straßenraum einfügen, eine hohe Witterungsbeständigkeit aufweisen, wartungsfreundlich und robust gegen Zerstörung (Vandalismus) sein, sich leicht reinigen lassen und ausbaufähig sein.

Die Haltestellen sind gemäß den gesetzlichen Auflagen (StVO, PBefG, BO-Kraft) zu kennzeichnen. Hierzu gehören je nach Haltestellenkategorie u. a. eigene Beleuchtung, Haltestellenschild und -name, Verkehrsunternehmen, VBB-Logo, Liniennetz- und Fahrplan, Umgebungsplan, Tarifinformationen, ausreichend dimensionierte befestigte Warteflächen ( $\geq 1,5 \text{ m}^2/\text{Fahrgast}$ ) mit Fahrgastunterstand, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter.

Die Mindestausstattungsmerkmale sind dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Havelland zu entnehmen (siehe auch VBB Qualitätsstandards, Empfehlungen EAÖ, VDV).

Wetterschutzeinrichtungen (Schutzdächer, Fahrgastunterstände, Spritzschutzwände) sind an allen Bushaltestellen erwünscht. Hier haben sich transparente Ausführungen bewährt. Fahrgastinformationen sind im Innern der Wetterschutzeinrichtungen anzubringen. Die Länge einer Haltestelle beträgt eine Fahrzeuglänge (Gelenkbus 18 m) zuzüglich eines Zuschlages (8 m vor bzw. danach) für genaues An- und Abfahren. Ausnahmen sind aufgrund von örtlichen Gegebenheiten zu begründen.

### Einzelheiten zu den Ausstattungsmerkmalen

Die Fahrgastinformationen an der Haltestelle sind zu einem gut lesbaren und beleuchteten Informationsblock zusammenzufassen. Dieser ist in den Fahrgastunterstand zu integrieren oder – falls nicht vorhanden – am Haltestellenmast anzubringen. Der Aushangfahrplan in einer haltestellen- oder linienbezogenen Darstellungsform soll Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Fahrtrichtung und –ziel, Abfahrtszeiten, Gültigkeitsdatum und Tarifzone enthalten.

Die Mindestnutzfläche eines Fahrgastunterstandes sollte 5,00 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Unterkante des Schutzdaches muss mindestens 2,25 m über der Aufstelloberfläche mit einem Sicherheitsabstand innerstädtisch von mind. 0,50 m bei gradliniger Anfahrt von der Bordkante liegen. Außerhalb der Ortschaften richtet sich der Sicherheitsabstand nach der zulässigen Geschwindigkeit (je höher die Geschwindigkeit - umso größer der Sicherheitsabstand). Eine Durchgangsbreite von 1,50 m zwischen Bussteigkante und den Seitenwänden des Fahrgastunterstandes ist freizuhalten (RASt).

Sitzgelegenheiten sollten an allen Haltestellen vorhanden sein und sind im witterungsgeschützten Bereich (Fahrgastunterstand) vorzusehen. Sitzgelegenheiten sollten als Einzelsitze ausgebildet werden und aus witterungsbeständigem, pflegeleichtem Material hergestellt sein.

Eine Eigenbeleuchtung der Haltestelle ist gegenüber der Ausrichtung auf die Straßenbeleuchtung zu bevorzugen.

Die Warteflächen sind zu befestigen (z. B. Pflasterung, Platten). Dabei sollten diese durch optische und taktile Elemente vom übrigen Gehwegbereich abgehoben werden, um den Belangen der mobilitätsbehinderten Personen entgegenzukommen. Haltestellen müssen eben und rutschfest ausgebildet werden. Zur Abführung von Oberflächenwasser sind die Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien zu beachten. Die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass das Oberflächenwasser schnell abfließt und wartende Fahrgäste nicht von vorbeifahrenden Fahrzeugen bespritzt werden. Warteflächen mit Fahrgastunterstand haben eine erforderliche Mindestbreite von 3,00 m und eine Länge von 20 m. Die Auftrittshöhe an der Bordkante ist auf 16 cm anzuheben. Bevorzugt sollten Kasseler Sonderborde bzw. Granitborde zur Anwendung kommen. Hinweisstreifen, Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder können die Führung von Behinderten zur Wartefläche verbessern. So sollte die Einstiegs-kante entlang der Wartefläche durch einen parallel zu ihr geführten Leitstreifen markiert werden. Der Ein- und Ausstiegsbereich kann mit einem Aufmerksamkeitsfeld gekennzeichnet werden. Bordabsenkungen an Querungsstellen (z. B. Kasseler Querungsbord) erleichtern das Überqueren für mobilitätsbehinderte Personen. Die verbleibende Höhe der Bordabsenkung sollte 3 cm betragen, um ein Ertasten für Blinde zu ermöglichen. Bei einer Nullsenkung müssen Bodenindikatoren verlegt werden. Die Schrägneigung der Gehwegfläche in Richtung des abgesenkten Bordes darf bis zu max. 6 % betragen.

Abkürzungen:

EAÖ	Empfehlung für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
VOB C	Verdingungsverordnung für Bauleistungen Allgemeine technische Vertragsbedingungen
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmer
BO-Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
PBefG	Personenbeförderungsbesetz
RASt	Richtlinie für die Anlage von Straßen

**Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen**

<u>Kategorisierung</u>	A	B	C1	C2	C3
Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen	A				
Umstiegshaltestelle mit regionaler Bedeutung		B			
Haltestelle mit Umstiegsfunktion			C1		
Haltestellen ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung				C2	
Haltestelle					C3
<u>Anforderungen an die Lage</u>					
* SPNV-Zugangsstelle mit mehr als 1.000 Ein- u. Aussteiger pro Tag und Busbahnhöfe mit mehr als 250 Ein- u.- Aussteiger pro Tag (P&R, B&R)	x				
* andere Verknüpfungspunkte zum SPNV und kleinere Busbahnhöfe		x			
* Haltestelle des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs			x		
* Umstiegshaltestelle zwischen Buslinien			x		
* Haltestelle mit mehr als 15 Ein- u. Aussteiger pro Tag				x	
* Haltestelle bis zu 15 Ein- u. Aussteiger pro Tag					x
<u>Anforderungen an die Größe und bauliche Vorgaben für die Aufstellfläche</u>					
* Barrierefreiheit	x	x	x	x	x
* Haltestellenlänge mind. 18 m plus Zuschlag für ungenaues Halten (16 m)	x	x	x	x	x
* Auftrittshöhe 16 cm	x	x	x	x	x
* ausreichend dimensionierte ebene und rutschfeste Wartefläche	x	x	x	x	x
* Kennzeichnung durch optische und taktile Elemente (z. B. Leitstreifen)	x	x	x	x	
* Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien	x	x	x	x	x
* Mindestbreite der Aufstellfläche 3 m (mit Fahrgastunterstand) und 20 m Länge	x	x	x	x	
* ausreichende Straßenbeleuchtung (ohne Fahrgastunterstand)					x
<u>Anforderungen an die Unterstellmöglichkeit (Fahrgastunterstand)</u>					
* Mindestnutzfläche 5 m <sup>2</sup>	x	x	x	x	
* ausreichend dimensionierte Wartefläche ≥ 1,5 m <sup>2</sup> /Fahrgast	x	x	x	x	
* Sitzgelegenheit	x	x	x	x	
* Abfallbehälter	x	x	x	x	x
* Spritzschutz bei Haltestellen in Mittellage	x	x			
* Eigenbeleuchtung	x	x	x	x	
<u>Anforderungen an Ausstattung und Ausschilderung</u>					
* Haltestellenschild, Haltestellenname, Verkehrsunternehmen, VBB-Logo	x	x	x	x	x
* Fahrplan mit Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Tarifzone, Gültigkeitsdatum, Liniennetz, Fahrtrichtung und -ziel, Abfahrzeiten	x	x	x	x	x
* Tarifinformation	x	x	x	x	
* Übersichts-/Umgebungs-/Stadtpläne	x	x	x	x	
* Dynamische Fahrgastinformation	x	x			



**Beschluss-Nr.: BV-0092/15**

**Reorganisation der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH – Spaltungsvertrag**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass der Landrat beauftragt wird, in der Gesellschafterversammlung der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH für den anliegenden Spaltungsvertrag einschließlich der Anlagen, vorbehaltlich etwaiger aus der Abstimmung mit dem Notar und dem Registergericht notwendiger redaktioneller Änderungen, die Beschlussfassung durch entsprechendes Abstimmungsverhalten herbeizuführen.

**Beschluss-Nr.: BV-0093/15**

**Reorganisation der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH – Verschmelzungsvertrag**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass der Landrat beauftragt wird, in der Gesellschafterversammlung der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) für den anliegenden Verschmelzungsvertrag einschließlich der Anlagen, vorbehaltlich etwaiger aus der Abstimmung mit dem Notar und dem Registergericht notwendiger redaktioneller Änderungen, die Beschlussfassung durch entsprechendes Abstimmungsverhalten herbeizuführen.

**Beschluss-Nr.: BV-0094/15**

**Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen, dass der Landrat als Vertreter des Alleingeschäfters Landkreis Havelland beauftragt wird, die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) in der Gesellschafterversammlung der HVG zu vertreten und die Beschlussfassung gemäß § 53 GmbH-Gesetz durch sein Abstimmungsverhalten herbeizuführen.

**Beschluss-Nr.: BV-0095/15**

**Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH**

Die Mitglieder des Kreistages beschließen, die bisher in die jeweiligen Aufsichtsorgane der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH und der Havelländischen Verkehrsgesellschaft mbH Rathenow entsandten Personen werden abberufen.

In den Aufsichtsrat der neustrukturierten Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH werden entsandt:

Landrat/Bevollmächtigter  
Daniela Zießnitz (Zählgemeinschaft)  
Udo Appenzeller (Zählgemeinschaft)  
Karl-Reinhold Granzow (DIE LINKE).

Dieser Beschluss soll zur nächsten Sitzung des Organs wirksam werden.

Die Entsendung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Sollte durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraumes

keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

Soweit gesellschaftsrechtliche Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Gesellschafterversammlung vorschreiben, wird der Landrat bzw. der von ihm bevollmächtigte Vertreter des Gesellschafters angewiesen, das Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

## **Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde Öffentliche Zustellung**

Die Anhörungen vom 02.06.2015, 08.06.2015 sowie vom 02.07.2015 der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland an Herrn Oleksiy Khavratenko, letzte bekannte Anschrift Willi-Sänger-Straße 31a, 14770 Brandenburg, können nicht zugestellt werden, da unter dieser Anschrift der Empfänger nicht zu ermitteln war.

Aus diesem Grund wird der Bescheid der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland, vom

24.07.2015, AZ: 63-01661-15

auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, untere Bauaufsichtsbehörde, im Waldemardamm 3 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Khavratenko oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Dienstag	von 09.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
		Donnerstag von 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 28.07.2015

Im Auftrag

gez. Thieme  
Sachbearbeiterin

**Ergebnis des Beteiligungsprozesses der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange am Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes Landkreis  
Havelland 2015 - 2019**

**Bekanntmachung des  
Landrates des Landkreises Havelland  
vom 29. Juli 2015**

Nach dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 25]) geändert worden ist, hat der Landkreis Havelland als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt, das ab 2015 gelten soll.

Das Abfallwirtschaftskonzept enthält eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgAbfBodG wurden bei der Aufstellung und wesentlichen Änderung der Abfallwirtschaftskonzepte diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BbgAbfBodG ist die Öffentlichkeit über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses zu unterrichten.

Der Landkreis Havelland informiert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen und Stellungnahmen vorgetragen wurden. Im Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden redaktionelle Änderungen des Entwurfes des Abfallwirtschaftskonzeptes im Bereich der Abfallbeseitigungsstrategie vorgenommen. Konzeptionelle Änderungen erfolgten nicht.

Rathenow, 29. Juli 2015

gez. Dr. Kellner  
Zweiter Beigeordneter

**BESCHLUSS-NR.: 01/2015**  
**der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur**  
**Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Aufgrund der §§ 10, 12, 13, 22 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 28.05.2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" vom 12. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 25. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen

Nauen	33 Stimmen
Brieselang	22 Stimmen
<b>Wustermark</b>	<b>16 Stimmen</b>
Ketzin/Havel	12 Stimmen
Groß Kreutz (Havel)	3 Stimmen
Roskow	2 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Beetzseeheide	1 Stimme

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 23. Juli 2015  
gez.

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Oliver Kratzsch, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---